



180

Vorlage – zur Beschlußfassung –

über Gesetz über die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen
für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 6 sowie 9 bis 17“ durch die Angabe „§§ 3, 6, 9 bis 17 und 30“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Für sie gelten die §§ 11, 27 Abs. 2, 28 bis 31, 33 bis 35, 39, 40 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes.“
3. In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 33“ durch eine Verweisung auf „§ 33 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„In den Fällen des Satzes 2 1. Alternative ist der Betroffene vor der Löschung zu hören.“
5. In § 19 Abs. 5 Satz 2 wird der Verweis auf die „§§ 28 und 29“ des Bundesdatenschutzgesetzes durch einen Verweis auf die „§§ 36 und 37“ ersetzt.
6. Der in § 20 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweis auf „§ 32 Abs. 3“ des Bundesdatenschutzgesetzes wird durch einen Verweis auf „§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b) und Satz 2“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 30 und 40 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Berliner Stiftungsgesetzes

Das Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der Stiftungen Auskunft über Name, Zeitpunkt der Entstehung, Zweck und Anschrift einer Stiftung.

(2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

Artikel 6
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GVBl. Sb I 400-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender § 1 eingefügt:

„§ 1

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans von Vereinen mit Sitz in Berlin, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vertretungsorgans einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Organs anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften des Vereins und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Vereine Auskunft über Name, Zeitpunkt der Verleihung der Rechtsfähigkeit, Zweck und Anschrift eines Vereins.

(3) Die zuständige Behörde bescheinigt den in Absatz 1 genannten Vereinen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß Absatz 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan des Vereins angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden § 2.

Artikel 7
Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes

Das Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) vom 28. Juli 1980 (GVBl. S. 1495) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 29 a Datenverarbeitung“ eingefügt.

2. Es wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a
Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dieses für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 erforderlich ist.“

Artikel 8
Änderung des Berliner Kammergesetzes

In das Berliner Kammerngesetz in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. 2119, GVBl. S. 240) wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die Kammern dürfen von ihren Mitgliedern folgende Daten in die Berufsverzeichnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 aufnehmen und weiterverarbeiten:

1. Namen
2. Akademische Grade und Titel
3. Anschriften
4. Geburtsdatum und -ort
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Ausbildung
8. Berufs- und Betriebserlaubnis
9. Weiter- und Fortbildung
10. Berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte
11. Telekommunikationsanschlüsse
12. Mitgliedschaft
13. Beitrags- und Gebührenpflicht
14. Bank- und andere Inkassoverbindungen
15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung
16. Berufsbildung und Prüfung des Fachpersonals
17. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen.

Die Kammern dürfen die im Berufsverzeichnis geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.

(2) Die Kammern dürfen außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 für deren Zwecke folgende Daten verarbeiten:

1. Namen und Geburtsdatum des Ehepartners und der Kinder
2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.

(3) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 von den Beschwerdeführern und anderen Antragstellern folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften.

(4) Die Kammern dürfen im Rahmen ihrer Aufgabe als zuständige Stelle für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Apothekenhelfer nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135), von den beteiligten Personen folgende Daten verarbeiten:

1. Namen
2. Anschriften
3. Geburtsdatum und -ort

sowie die Verarbeitung von Daten, die im mittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans stehen, wie z. B. der Zuwendungs- und Vergabebereich. Auf die allgemeine Begründung zu a) wird Bezug genommen.

5. Zu Artikel 5:

a) Allgemeines

Regelungen über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts enthalten das Berliner Stiftungsgesetz und das BGB. Datenschutzrechtlich regelungsbedürftig erscheinen in diesem Bereich die Anzeigepflicht der Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde sowie die Auskunft aus dem Stiftungsverzeichnis und die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen durch die Aufsichtsbehörde.

b) Einzelbegründung

Zu Nr. 1:

Die Neufassung von § 8 Abs. 1 Nr. 1 StiftG Bln präzisiert die schon bisher bestehende persönliche Verpflichtung der Mitglieder des Vertretungsorgans einer Stiftung, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehört auch der Nachweis der Richtigkeit der Anzeige, z. B. durch Vorlage von Wahlunterlagen oder Berufungsschreiben. Die Neufassung bezeichnet jetzt im einzelnen die zu belegenden Daten, die die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nach dem Stiftungsgesetz benötigt.

Zu Nr. 2:

Zu Abs. 1:

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht im Abstand von etwa drei Jahren im Amtsblatt für Berlin eine Zusammenfassung der in § 2 Abs. 2 StiftG Bln vorgeschriebenen Veröffentlichungen über das Entstehen von Stiftungen, in der sie nach Zwecken geordnet die derzeit bestehenden Nicht-Familienstiftungen bekanntgibt. Um der interessierten Öffentlichkeit auch die Kontaktaufnahme mit diesen Stiftungen zu ermöglichen, gibt die Aufsichtsbehörde auf Anfrage auch die von der Stiftung mitgeteilte Verwaltungsvorschrift der Stiftung bekannt; diese ist bisweilen mit der Privatanschrift eines Organmitgliedes identisch. Wegen der häufigen Änderungen von Anschriften wäre die Angabe auch der Verwaltungsanschrift im Amtsblatt für Berlin nicht zweckmäßig.

Aus diesem Grunde und um auch selbst einen schnellen Überblick zu haben, führt die Aufsichtsbehörde ein internes Stiftungsverzeichnis mit den wichtigsten Daten der Stiftung. Aus diesem Verzeichnis wird Dritten auf Anfrage Name, Zeitpunkt der Entstehung, Zweck und Anschrift einer Stiftung mitgeteilt. Die Vorschrift schafft hierfür ausdrücklich eine Rechtsgrundlage. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit.

Zu Abs. 2:

Es soll ferner erstmals eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen geschaffen werden. Wer mit einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in rechtliche Beziehungen tritt, kann Vertretungsbefugnis, Name, Vorname, Funktion und Anschrift der handelnden Organmitglieder nicht wie bei eingetragenen Vereinen einem öffentlichen Register entnehmen. Seit jeher hat die Aufsichtsbehörde daher insbesondere für den Banken- und Grundbuchverkehr oder für die Führung von Rechtsstreitigkeiten sog. Vertretungsbescheinigungen erteilt. Die Legitimationwirkung der Urkunde beruht auf der Feststellung der Aufsichtsbehörde, daß nach ihrer Prüfung die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 StiftG Bln benannten Personen dem Vertretungsorgan angehören und gegebenenfalls welches Amt sie innerhalb des Organs bekleiden.

Die Vertretungsbescheinigung wird i. d. R. nur der Stiftung erteilt. Dritte können sich diese Bescheinigung von

der Stiftung vorlegen lassen. Nur ausnahmsweise ist ein berechtigtes Interesse Dritter an der Erteilung einer Vertretungsbescheinigung anzuerkennen, das einem Geheimhaltungsinteresse von Organmitgliedern vorgehen würde, z. B., wenn der Dritte die Stiftung verklagen will, ihm aber Name, Funktion und Adresse der Mitglieder des Vertretungsorgans unbekannt sind.

6. Zu Artikel 6:

a) Allgemeines

Privatrechtliche Vereine, denen vor dem 1. Januar 1900 durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit verliehen wurde, haben durch die Einführung des BGB diese Rechtsfähigkeit nicht verloren. Für sie gelten die §§ 25 bis 53 BGB, nicht jedoch die Vorschriften über das Vereinsregister. Gegenwärtig gibt es noch etwa 50 derartige Vereine. Ferner bestehen in Berlin noch vier Vereine, denen nach dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen wurde und deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Auch für diese Vereine besteht ein Interesse an der Erteilung von Vertretungsbescheinigungen und der Auskunft aus dem bei der zuständigen Behörde geführten Verzeichnis. Deshalb sind für diese konzessionierten Vereine die gleichen Regelungen vorgesehen wie für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Die Rechtssetzungsbefugnis des Landes Berlin folgt aus Artikel 3 i. V. m. Artikel 82 EGBGB.

b) Einzelbegründung

Zu Nr. 1:

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift führt nach dem Vorbild von Nr. 1 des vorstehenden Artikels die gleiche Verpflichtung für Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit ein, unverzüglich die genannten Angaben zu machen, Änderungen mitzuteilen und Belege einzureichen, z. B. durch Vorlage von Wahlunterlagen oder Berufungsschreiben. Die Vorschrift ist wie § 8 Abs. 1 Nr. 1 StiftG Bln erforderlich, damit die staatliche Behörde jederzeit ihre Aufgaben nach § 33 Abs. 2 und § 43 Abs. 4 BGB erfüllen kann, ein aktuelles Verzeichnis über die in Berlin noch bestehenden Vereine führen und hieraus Auskunft geben sowie Vertretungsbescheinigungen erteilen kann. Ähnliche Mitteilungspflichten bestehen nach § 67 Abs. 1 BGB für eingetragene Vereine gegenüber dem Registergericht.

Zu Abs. 2 und Abs. 3:

Hiermit werden in gleicher Weise wie für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach Nr. 2 des vorangegangenen Artikels (§ 11 StiftG Bln) Rechtsgrundlagen für ein Verzeichnis der Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit und die Auskunft hieraus sowie für die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen geschaffen. Auf die entsprechende Begründung zu Nr. 2 des vorangegangenen Artikels wird verwiesen.

Zu Nr. 2:

Die bisherige Regelung von Artikel 5 AGBGB wird § 2.

7. Zu Artikel 7 bis 9:

Durch die Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (Artikel 7), des Berliner Kammergesetzes (Artikel 8) und des Gesetzes über Pflegeleistungen (Artikel 9) soll die Datenverarbeitung auf diesen Gebieten eine spezialrechtliche Grundlage erhalten.

Auf die allgemeine Begründung zu a) wird verwiesen.

8. Zu Artikel 10:

Die bisher geltende Fassung des § 6 BerlHG genügt nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die vorliegende Fassung ist mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Sie lag bereits bei der Gesetzgebung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 vor, ist aber vom

Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln)

In der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl S. 2599),

zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes
vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40)

§ 1

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Berlin haben.

§ 2

(1) Die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung erteilt der Senator für Justiz. Er ist Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und trifft auch die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entscheidungen.

(2) Die Entstehung und die Aufhebung einer Stiftung sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung hat Bestimmungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe sowie über die Befugnisse der Organe zu enthalten.

(2) Ist der Stifter vor der Genehmigung der Stiftung gestorben, so kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern, soweit ein rechtlicher Grund es erfordert. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Organe der Stiftung werden durch die Aufsichtsbehörde bestellt, wenn das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Fehlen einem Organ Mitglieder, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Behebung des Mangels Ersatzmitglieder bestellen; sie ist dabei nicht an die Zahl der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder gebunden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Organmitgliedern bei der Bestellung oder später eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Organmitglieder anhalten, eine Versicherung zur Deckung der Schäden abzuschließen, die durch ihre Tätigkeit der Stiftung entstehen könnten. Die Kosten der Versicherung fallen zur Hälfte der Stiftung zur Last. Die Aufsichtsbehörde kann eine andere Art der Sicherheitsleistung zulassen und aus besonderen Gründen die Stiftung oder die Organmitglieder auch ganz mit den Kosten belasten.

§ 5

(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei Familienstiftungen (§ 10 Abs. 1) ist der Vorstand zuständiges Organ, sofern das Stiftungsgeschäft oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder die Satzung kann bestimmen, daß solche Beschlüsse auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.

(3) Im Falle der Zusammenlegung verschmelzen die zusammengelegten Stiftungen zu einer neuen Stiftung; diese erlangt Rechtsfähigkeit mit Genehmigung des Zusammenlegungsbeschlusses. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen geht mit der Genehmigung auf die neue Stiftung über.

§ 6

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft, die Satzung oder der Beschluß über die Aufhebung nichts anderes bestimmt, an das Land Berlin.

§ 7 ✓

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) Die Staatsaufsicht hat die Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu überwachen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde geführt.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
2. eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres geschehen.
- ✓ (2) Die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörde entsprechen.
- (3) Werden Stiftungen durch eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, einen Prüfungsverband, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, so ist an Stelle der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. In diesem Fall bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9

- ✓ (1) Die Organmitglieder sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Jahresabrechnungen und Berichte zu ergänzen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- ✓ (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bücher und Unterlagen auf Kosten der Stiftung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Sachverständige in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen lassen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder von Organen der Stiftung aus wichtigem Grunde abberufen.

§ 10

- ✓ (1) Auf Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (Familienstiftungen), findet § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung, soweit nicht das Stiftungsgeschäft oder die Satzung die Rechnungslegung vorschreibt. Eine Stiftung, die von einem bestimmten Zeitpunkt an einen anderen Zweck verfolgen soll, wird für die Zeit, in der sie ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient, als Familienstiftung angesehen.
- ✓ (2) Vor der Genehmigung von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung oder die Zusammenlegung einer Familienstiftung mit einer anderen Stiftung betreffen, hat der Vorstand die ihm bekannten Familienmitglieder anzuhören; Familienmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung nichts anderes ergibt, die mit dem Stifter in gerader Linie verwandten Personen. Eine Anhörung unterbleibt, soweit die Aufsichtsbehörde sie für entbehrlich hält oder der Beschluß von der nach der Satzung zuständigen Familienversammlung gefaßt wurde.

§ 11

- (1) Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Antrag aus einem bei ihr geführten Verzeichnis der Stiftungen Auskunft über Namen, Zeitpunkt der Entstehung, Zweck und Anschrift einer Stiftung.
- h.w. (2) Die Aufsichtsbehörde bescheinigt Stiftungen auf Antrag schriftlich unter Wiedergabe der einschlägigen Satzungsbestimmungen, welche Personen nach den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 gemachten Angaben dem Vertretungsorgan der Stiftung angehören (Vertretungsbescheinigung). Einem Dritten kann diese Bescheinigung erteilt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 12 ✓

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben.
- (2) Die Aufsichtsbehörde übt auch sämtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbelugnisse aus, die nach dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung bisher einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht obliegen haben.

§ 13

- (12a alt) ✓ Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur oder die Art einer Stiftung, insbesondere darüber, ob sie eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.